

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 5. April 2017

243.

Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Massnahmen bei Unterdeckung der Pensionskasse

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage

Mit dieser Vorlage soll die Aufteilung der Sanierungskosten auf die Arbeitgeberin und die versicherten Angestellten (Versicherte) geregelt werden für den Fall, dass die Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) Sanierungsmassnahmen ergreifen muss, um eine allfällige Unterdeckung zu beseitigen. Ein entsprechender Vorschlag der PKZH vom 1. Februar 2016 mit redaktionellen Anpassungen vom 1. November 2016 (Beilage) wird gemeinsam mit dem Antrag des Stadtrats dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

2. Ausgangslage und Zuständigkeit

Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber sind im Bundesrecht nur im Rahmen des BVG-Obligatoriums vorgeschrieben (Art. 65d Abs. 3 lit. a Satz 2 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG [SR 831.40]). In umhüllenden Kassen wie der PKZH, die über das BVG-Minimum hinausgehen, ist für Sanierungsbeiträge der Arbeitgeberin deren Zustimmung erforderlich. Anderenfalls könnten lediglich im obligatorischen Bereich (dieser umfasst nur etwa 40 Prozent der gesamten Altersguthaben der PKZH) Sanierungsbeiträge erhoben werden. Im Gegensatz zum Kanton Zürich, welcher für sein Personal die Aufteilung der Sanierungsbeiträge auf Arbeitgeberin und Versicherte geregelt hat (§ 6 b. lit. b Personalgesetz, LS 177.10), fehlt für die Stadt Zürich eine entsprechende Regelung im kommunalen Recht.

Am 1. Februar 2016 beschloss der Stiftungsrat der PKZH einen Vorschlag zur Regelung von Massnahmen bei Unterdeckung der Pensionskasse. Dieser Vorschlag enthält einerseits einen Antrag an den Gemeinderat zur Ergänzung der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR, AS 177.100) mit einem neuen Art. 85^{bis}, welcher die Aufteilung der Sanierungskosten regeln soll sowie andererseits damit zusammenhängende Änderungen des Vorsorgereglements (VSR) betreffend allgemeines Vorgehen und Sanierungsmassnahmen bei einer allfälligen Unterdeckung der Pensionskasse (Art. 54a und 54b VSR).

Gemäss Art. 116 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (AS 101.100) legt der Gemeinderat aufgrund eines Vorschlags der Vorsorgestiftung die Beiträge der Stadt und der städtischen Versicherten fest. Zu diesen Beiträgen gehören auch die im Fall einer Unterdeckung zu erhebenden Sanierungsbeiträge. Gemäss § 111 des kantonalen Gemeindegesetzes (LS 131.1) steht dem Stadtrat die Vorberatung aller an den Gemeinderat zu bringenden Geschäfte zu, wozu auch die Durchführung damit zusammenhängender Vernehmlassungsverfahren gehört. Die Vorberatung schliesst das Recht ein, dem Gemeinderat einen eigenen Antrag zu den Beiträgen an die Pensionskasse zu stellen, welcher vom Vorschlag des Stiftungsrats abweicht, wie das in der Vorlage zur Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge im Jahr 2004 der Fall war (s. Weisung 227 vom 9. Juni 2004, GR Nr. 2004/315). In Nachachtung

dieser Kompetenzregelung hat die Pensionskasse (vertreten durch den Stiftungsrat) ihren Vorschlag dem Stadtrat zur Weiterleitung an den Gemeinderat zugestellt.

Bei einem Deckungsgrad von 113 Prozent (Stand 28. Februar 2017) besteht bei der PKZH aktuell kein Bedarf für Sanierungsmassnahmen, welche erst bei einem Deckungsgrad unter 100 Prozent nötig wären. Im Vorschlag des Stiftungsrats wird allerdings ausführlich begründet, weshalb es nötig ist, die Sanierungsmassnahmen einschliesslich der Aufteilung der Sanierungsbeiträge im Sinne eines Notfallszenarios im Voraus zu regeln, damit im Sanierungsfall ein rasches Handeln möglich ist (Beilage, Seite 5).

3. Vernehmlassung

Diese Vorlage wurde den Departementen sowie in Anwendung von Art. 74 Abs. 4 PR i.V.m. Art. 144 der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR, AS 177.101) den Personalverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Vernehmlassungsvorlage (STRB Nr. 714 vom 31. August 2016) enthielt den Vorschlag des Stiftungsrats zu Art. 85^{bis} PR sowie einen eigenen Vorschlag des Stadtrats zu diesem Artikel. Der Vorschlag des Stadtrats enthielt einerseits eine formell überarbeitete Fassung für Abs. 1–3 von Art. 85^{bis} PR mit neuer Gliederung sowie klareren Formulierungen mit dem Ziel, dass diese ohnehin komplizierte Bestimmung besser verständlich wird und besser den Richtlinien der Rechtsetzung entspricht (STRB Nr. 623 vom 1. Juli 2015, gültig seit 1. August 2015). Andererseits enthielt der Vorschlag des Stadtrats in einem zusätzlichen Absatz die von einer Minderheit im Stiftungsrat unterstützte Ergänzung betreffend einer Verknüpfung mit dem Eigenkapital der Stadt (Beilage, Seite 10). Die Vernehmlassungsteilnehmenden wurden gefragt, ob sie eine Aufteilung der jährlichen Sanierungskosten in Abhängigkeit vom Eigenkapital der Stadt Zürich wünschen (Vorschlag einer Minderheit im Stiftungsrat) oder ob die jährlichen Sanierungskosten zwischen Arbeitgebern und aktiv Versicherten immer nach dem gleichen Schlüssel aufgeteilt werden sollen wie bei den Sparbeiträgen der Stadt Zürich (Vorschlag der Mehrheit des Stiftungsrats).

Zehn stadtinterne Stellen, sechs Personalverbände und ein angeschlossenes Unternehmen der Pensionskasse sendeten Vernehmlassungsantworten. In sämtlichen Vernehmlassungsantworten der Personalverbände wird die Variante des Stiftungsrats (also dessen Mehrheit) unterstützt und Absatz 4 betreffend Verknüpfung mit dem Eigenkapital der Stadt abgelehnt. Die meisten Personalverbände weisen in irgendeiner Form darauf hin, dass die Variante des Stiftungsrats (ohne Verknüpfung mit dem Eigenkapital) Teil eines Gesamtpakets bzw. von einigermaßen konsensual getroffenen Entscheiden im Stiftungsrat gewesen sei. Eine Verknüpfung mit dem Eigenkapital bevorzugten zwei Departemente sowie vier weitere stadtinterne Stellen. Die Variante ohne Verknüpfung mit dem Eigenkapital bevorzugten drei Departemente sowie acht weitere stadtinterne Stellen. Zwei Departemente unterstützten keine der beiden Varianten und schlugen die Bildung einer Arbeitsgruppe vor, u. a. um weitere Varianten zu prüfen, in welchen eine höhere Beteiligung der Pensionsberechtigten an den Sanierungskosten vorgesehen wäre, womit die aktiv Versicherten entlastet würden. Ein angeschlossenes Unternehmen der Pensionskasse möchte den ordentlichen Beitragsschlüssel für die Spar- und Risikobeiträge, welcher bei ihm aktuell bei 65 Prozent für den Arbeitgeber und 35 Prozent für die Versicherten liegt, auch im Sanierungsfall anwenden können.

Als Reaktion auf die formell überarbeitete Fassung des Stadtrats zu Abs. 1–3 von Art. 85^{bis} PR passte der Stiftungsrat am 1. November 2016 seinen Vorschlag redaktionell an und übernahm die Formulierung des Stadtrats (ohne den zusätzlichen Absatz betreffend Verknüpfung mit dem Eigenkapital).

4. Änderung des Personalrechts

4.1 Allgemeines

Von der Sache her drängt sich für die Sanierungsbeiträge eine Regelung im PR auf, wo bereits die Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge (Art. 85 PR) und die Beiträge der Stadt an die Finanzierung des Überbrückungszuschusses (Art. 27 PR) geregelt sind. Der Vorschlag des Stiftungsrats sieht in der redaktionell überarbeiteten Fassung vom 1. November 2016 vor, die Sanierungsbeiträge in einem eingeschobenen Art. 85^{bis} in drei Absätzen zu regeln. In der Begründung zum Vorschlag (Beilage, Seite 10) wird ausserdem erwähnt, dass eine grosse Minderheit des Stiftungsrats sich dafür aussprach, Art. 85^{bis} PR durch einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen, welcher die Stadt in einer finanziell kritischen Lage etwas entlasten würde.

4.2 Vorschlag des Stiftungsrats

Gemäss dem Vorschlag des Stiftungsrats sollen die Massnahmen bei Unterdeckung in einem neuen Art. 85^{bis} PR wie folgt geregelt werden:

Art. 85^{bis} Massnahmen bei Unterdeckung der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH)

¹ Dem Stiftungsrat der PKZH obliegt die Beurteilung des Deckungsgrads gemäss den Vorgaben des Bundesrechts. Stellt er eine Unterdeckung fest, beschliesst er einen Sanierungsplan, informiert die Betroffenen und regelt den Vollzug.

² Der Stiftungsrat berechnet den Anteil der Arbeitgeber in Form eines monatlich zusätzlich zu erbringenden festen Prozentsatzes auf den koordinierten Löhnen. Er beschliesst im Rahmen des Bundesrechts über die Sanierungsbeiträge der aktiv Versicherten und der Pensionsberechtigten.

³ Die jährlichen Sanierungskosten werden zwischen Arbeitgebern und aktiv Versicherten nach dem gleichen Schlüssel aufgeteilt wie bei den Sparbeiträgen der Stadt Zürich. Liegt die Verzinsung der Altersguthaben unterhalb des BVG-Mindestzinssatzes, wird die Differenz an die Sanierungskosten der aktiv Versicherten angerechnet. Falls die Pensionsberechtigten an den Sanierungskosten beteiligt werden, verringert sich der durch die aktiv Versicherten zu tragende Anteil.

Gemäss der Begründung zum Vorschlag des Stiftungsrats (Beilage, Seiten 9–10) zu Abs. 3 Satz 1 soll für die PKZH eine Lösung gewählt werden, bei welcher für die gesamte Kasse, also für die Stadt und alle angeschlossenen Unternehmen, im Sanierungsfall eine einheitliche Aufteilung gilt. Massgebender Schlüssel soll jener sein, der für die Sparbeiträge bei der Stadt angewendet wird. Auf diese Weise – so der Stiftungsrat – sei gewährleistet, dass für die grosse Mehrheit der Versicherten auch im Sanierungsfall die gleiche Aufteilung wie sonst herrscht. Durch den Sanierungsfall werde ja sozusagen festgestellt, dass die regulären Sparbeiträge nicht ausgereicht haben, dass also in der Vergangenheit zu wenige Beiträge geleistet worden sind. Die Sanierung könne als eine Art Nachschusspflicht aufgefasst werden. Es sei naheliegend, dabei denselben Schlüssel zu verwenden, wie er im Normalbetrieb für die Sparbeiträge der Versicherten der Stadt gilt (also 62 Prozent gemäss aktueller Regelung in Art. 85 PR bzw. 60 Prozent in der ab 1. Juli 2017 geltenden Regelung, siehe Weisung an den Gemeinderat vom 8. Juni 2016, GR Nr. 2016/195 und GRB Nr. 2718 vom 1. März 2017).

Zur ausführlichen Erläuterung aller Absätze von Art. 85^{bis} PR siehe den Vorschlag der Pensionskasse (Beilage, Seiten 9–10).

4.3 Vorschlag einer Minderheit des Stiftungsrats betreffend Verknüpfung mit dem Eigenkapital

Eine grosse Minderheit des Stiftungsrats hat sich dafür ausgesprochen, den Vorschlag zu Art. 85^{bis} PR durch folgenden Absatz zu ergänzen:

⁴ Sofern und solange die Stadt gemäss aktuellster Jahresrechnung über kein Eigenkapital in der Bilanz verfügt, werden die jährlichen Sanierungskosten zwischen Arbeitgebern und aktiv Versicherten hälftig aufgeteilt.

Gemäss der Begründung zum Vorschlag des Stiftungsrats (Beilage, Seite 10), möchte die Minderheit mit dieser zusätzlichen Bestimmung erreichen, dass die Stadt, aber auch die angeschlossenen Unternehmen, im Falle einer finanziell kritischen Lage etwas entlastet werden, indem der Arbeitgeberanteil auf 50 Prozent herabgesetzt würde. Denn bei fehlendem Eigenkapital muss die Stadt selbst Sanierungsmassnahmen ergreifen und einen Bilanzfehlbetrag innert längstens fünf Jahren abtragen (§ 93 Abs. 2 revidiertes Gemeindegesetz [Inkraftsetzung per 1. Januar 2018], auch das geltende Gemeindegesetz enthält in § 138 eine Frist von fünf Jahren zur Abschreibung eines Bilanzfehlbetrags).

Diese Verknüpfung mit dem Eigenkapital hätte zur Folge, dass der Stiftungsrat seine Massnahmen jeweils für ein Zeitintervall von zwölf Monaten beschliesst. Falls beispielsweise in der Jahresrechnung 2022, welche im 1. Quartal 2023 publiziert wird, kein Eigenkapital ausgewiesen wird, so wird der Arbeitgeberanteil für das Kalenderjahr 2024 auf 50 Prozent herabgesetzt. Ist Eigenkapital vorhanden, bleibt es beim Aufteilungsschlüssel gemäss Sparbeiträgen. Die Mehrheit des Stiftungsrats hat diesen Vorschlag abgelehnt. Sie möchte nicht einen vorsorgefremden Faktor in das Sanierungskonzept miteinbeziehen. Zudem sollen gemäss dem Prinzip der Planmässigkeit den Versicherten und Arbeitgebern zu Beginn der Sanierung genau festgelegte Kosten kommuniziert werden.

Beispiel zum Vorschlag der Minderheit im Stiftungsrat

Es liegt eine Unterdeckung von 700 Millionen Franken vor, welche in den Jahren 2021 bis 2027 in sieben jährlichen Raten zu je 100 Millionen Franken zu tilgen ist. Bei der Pensionskasse gehen in jedem Kalenderjahr die 100 Millionen Franken ein, allenfalls mit unterschiedlicher Aufteilung zwischen Arbeitgebern und Versicherten.

Massgebend für das Kalenderjahr 2021 ist die im Frühling 2020 publizierte Jahresrechnung 2019 der Stadt Zürich. Falls darin Eigenkapital ausgewiesen wird, würden die Arbeitgeber (Stadt und 150 angeschlossene Unternehmen) im Jahr 2021 somit 60 Millionen an Sanierungskosten erbringen, während die Versicherten (Personal der Stadt und der angeschlossenen Unternehmen) 40 Millionen übernehmen (Berechnungsgrundlage: Arbeitgeberanteil an den Sparbeiträgen von 60 Prozent, gültig ab 1. Juli 2017). Falls zum Beispiel in der im Frühling 2023 publizierten Jahresrechnung 2022 der Stadt kein Eigenkapital ausgewiesen wäre, würden im Kalenderjahr 2024 die Arbeitgeber 50 Millionen und die Versicherten ebenfalls 50 Millionen Sanierungsleistungen erbringen.

Anlässlich der Vorprüfung des Sanierungskonzepts hatte die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich keine Einwände gegen den Vorschlag der Minderheit. Sie wies lediglich auf den Grundsatz hin, dass für eine überparitätische Beteiligung der Arbeitgeber die vorgängige Zustimmung aller Arbeitgeber (also sowohl Stadt und der Pensionskasse angeschlossene Unternehmen) nötig sei. Könne diese Zustimmung von einzelnen Arbeitgebern nicht beigebracht werden, gälte für diese Unternehmen, dass die Sanierungsbeiträge (im Rahmen der BVG-Minimalversicherung, s. Ziff. 2) paritätisch von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern erbracht werden. Soweit der Aufsicht bekannt, habe keine andere Vorsorgeeinrichtung eine solche regulatorische Bestimmung (wie sie die Minderheit des Stiftungsrats vorschlägt). Im konkreten Sanierungsfall machten jedoch viele Arbeitgeber ihre Zustimmung zu einem überparitätischen Sanierungsbeitrag von ihrer eigenen finanziellen Lage abhängig.

4.4 Würdigung der Argumente für und gegen eine Verknüpfung mit dem Eigenkapital der Stadt Zürich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vernehmlassung

Zu Abs. 1–3 hat der Stiftungsrat am 1. November 2016, also während laufender Vernehmlassungsfrist, seinen Vorschlag vom 1. Februar 2016 redaktionell so angepasst, dass keine Differenzen zur Vorlage des Stadtrats mehr bestehen. Was Abs. 4 betreffend Verknüpfung mit dem Eigenkapital betrifft, wurde diese in der Vernehmlassung von den Personalverbänden einhellig und von den stadtinternen Stellen mehrheitlich abgelehnt. Ausserdem hat der Gemeinderat am 1. März 2017 die Senkung des Arbeitgeberanteils der Stadt an den Sparbeiträgen mit Wirkung ab 1. Juli 2017 von 62 auf 60 Prozent beschlossen. Dies wirkt sich auch für allfällige Sanierungsbeiträge für die Stadt kostensenkend aus, weil gemäss Art. 85^{bis} Abs. 3 PR dieser tiefere Prozentsatz (also 60 Prozent statt 62 Prozent) auch für die Sanierungsbeiträge gelten würde. Damit besteht einerseits weniger Bedarf nach einem tieferen Arbeitgeberanteil von 50 Prozent bei fehlendem Eigenkapital der Stadt. Andererseits tragen die aktiv Versicherten die entsprechenden Mehrkosten. Sie sollen nun nicht noch zusätzlich belastet werden mittels einer Verknüpfung ihres Anteils an den Sanierungsbeiträgen mit dem Eigenkapital der Stadt.

Zum Vorschlag von zwei Departementen zur Bildung einer stadtinternen Arbeitsgruppe, u. a. um weitere Varianten zu prüfen, in welchen eine höhere Beteiligung der Pensionsberechtigten an den Sanierungskosten vorgesehen wäre, ist Folgendes festzuhalten: Wie im Vorschlag der Pensionskasse ausgeführt, ist das geltende Bundesrecht zur Beteiligung der Pensionsberechtigten nicht praktikabel (Beilage, S. 11, Erwägungen zu Art. 54b Vorsorgereglement betreffend Sanierungsmassnahmen). Denkbar sei aber, dass eines Tages eine vollzugsfähige Lösung den Weg ins BVG findet. Dann könnte der Einbezug der Pensionsberechtigten in Sanierungsmassnahmen neu diskutiert werden. Im vorliegenden Antrag an den Gemeinderat geht es aber nicht um die Sanierungsmassnahmen, welche im BVG und im VSR geregelt sind, sondern um die Beiträge der Stadt und der Versicherten. Diesbezüglich ist die in Art. 85^{bis} Abs. 3 PR letzter Satz vorgesehene Regelung, dass sich der durch die aktiv Versicherten zu tragende Anteil entsprechend verringert, falls die Pensionsberechtigten an den Sanierungskosten beteiligt werden, ausreichend, und es besteht kein Bedarf, weitere Varianten zu prüfen.

Aus diesen Gründen schliesst sich der Stadtrat dem Vorschlag des Stiftungsrats (Mehrheit) der PKZH an und stellt dem Gemeinderat mit dieser Weisung einen entsprechenden Antrag.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Finanzhaushalt, solange die PKZH nicht saniert werden muss. Im Fall einer Unterdeckung sind die finanziellen Auswirkungen insbesondere abhängig vom Ausmass der Unterdeckung und dem anwendbaren Arbeitgeberanteil (62, 60 bzw. 50 Prozent). Für Berechnungsbeispiele zum Vorschlag des Stiftungsrats (Mehrheit) wird auf das Zahlenbeispiel im Vorschlag der PKZH (Beilage, Seite 12), für den Vorschlag der Minderheit auf Ziff. 4.3 vorstehend, verwiesen. Das Zahlenbeispiel zum Vorschlag der Minderheit im Stiftungsrat wurde bereits an die ab 1. Juli 2017 geltende Beitragsverteilung von 60 Prozent für die Stadt und 40 Prozent für die Versicherten angepasst, während das Zahlenbeispiel zum Vorschlag des Stiftungsrats (Mehrheit) noch auf einem Arbeitgeberanteil von 62 Prozent basiert. Bei Anwendung eines Arbeitgeberanteils von 60 Prozent reduziert sich die jährliche Belastung der Stadt im Beispiel von rund 68 auf 66 Millionen Franken.

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Art. 3 ff. Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfadens ist im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratsgeschäften eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen, wobei die Ergebnisse dieser Abschätzung in der Weisung darzustellen sind. Unter den der Pensionskasse angeschlossenen Unternehmen befinden sich auch KMU. Für die PKZH soll gemäss dieser Vorlage eine Lösung gewählt werden, bei welcher für die gesamte Kasse, also für die Stadt und alle angeschlossenen Unternehmen, im Sanierungsfall eine einheitliche Aufteilung der Sanierungskosten gilt. Die im konkreten Sanierungsfall ohnehin nicht einfache Kommunikation wird dann nicht zusätzlich erschwert, indem über unterschiedliche Sanierungspläne (mit beispielsweise unterschiedlichen Prozentsätzen für Sanierungsbeiträge und Minderverzinsungen) bei der Stadt und den rund 150 angeschlossenen Unternehmen informiert werden müsste. Gemäss Ziff. 3 des Beschlusses des Stiftungsrats vom 1. Februar 2016 vereinbart der Stiftungsrat deshalb mit den angeschlossenen Unternehmen eine mit Art. 85^{bis} PR gleichlautende Regelung im Anschlussvertrag, sofern der Gemeinderat das Personalrecht im Sinne des Vorschlags des Stiftungsrats ergänzt. Diese Vorlage hätte deshalb für die angeschlossenen Unternehmen ähnliche Auswirkungen wie für die Stadt, allerdings in viel geringerem Ausmass: Der Anteil der koordinierten Löhne aller angeschlossenen Unternehmen liegt bei etwa 16 Prozent.

7. Inkrafttreten

Die Änderung von Art. 85^{bis} PR soll nach der Beschlussfassung im Gemeinderat vom Stadtrat unter Berücksichtigung der für die Umsetzung notwendigen Zeit in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beschliesst der Stadtrat:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird wie folgt geändert:

Art. 85^{bis} Massnahmen bei Unterdeckung der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH)

¹ Dem Stiftungsrat der PKZH obliegt die Beurteilung des Deckungsgrads gemäss den Vorgaben des Bundesrechts. Stellt er eine Unterdeckung fest, beschliesst er einen Sanierungsplan, informiert die Betroffenen und regelt den Vollzug.

² Der Stiftungsrat berechnet den Anteil der Arbeitgeber in Form eines monatlich zusätzlich zu erbringenden festen Prozentsatzes auf den koordinierten Löhnen. Er beschliesst im Rahmen des Bundesrechts über die Sanierungsbeteiligung der aktiv Versicherten und der Pensionsberechtigten.

³ Die jährlichen Sanierungskosten werden zwischen Arbeitgebern und aktiv Versicherten nach dem gleichen Schlüssel aufgeteilt wie bei den Sparbeiträgen der Stadt Zürich. Liegt die Verzinsung der Altersguthaben unterhalb des BVG-Mindestzinssatzes, wird die Differenz an die Sanierungskosten der aktiv Versicherten angerechnet. Falls die Pensionsberechtigten an den Sanierungskosten beteiligt werden, verringert sich der durch die aktiv Versicherten zu tragende Anteil.

2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

- II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.
- III. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, Human Resources Management, die Pensionskasse Stadt Zürich und durch Weisung an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti